



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Das Haushaltsgesetz 2014 - Stabilitätsdekret

Mit dem Stabilitätsdekret vom 15.10.2013 hat die Regierung in groben Zügen die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2014 vorweggenommen. Es handelt sich um ein Dekret, welches noch vom Parlament zu ratifizieren ist, wobei noch Abänderungen erfolgen können.

Einen der interessantesten Aspekte haben wir bereits mit unserem letzten Rundschreiben behandelt (Terminaufschub für die Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnungen, Ankauf Möbel und Elektrogeräte sowie für die energetische Sanierung).

Hier wollen wir auf weitere wichtige Punkte eingehen:

Erhöhung Steuerabzüge für abhängige Arbeit

Dies ist der zur Zeit wohl am meisten diskutierte Teil des Gesetzes, wobei man immer von 14 € Steuerersparnis im Monat spricht. In Wirklichkeit ist die Bestimmung selbstverständlich wesentlich komplexer und sieht einen Steuervorteil je nach Höhe des Einkommens vor.

Absetzbarkeit „neuer“ Angestellter von der IRAP-Grundlage

Bei der Absetzbarkeit der Lohnelemente von der IRAP ist mittlerweile die Ausnahme zur Regel geworden, und die Bestimmungen sind der reinste Dschungel. Diesem Durcheinander wurde eine weitere Begünstigung hinzugefügt, welche für die Neueinstellung mit unbefristetem Vertrag für Angestellte bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtarbeitnehmerzahl greift. Wiederum eine komplizierte Bestimmung mit relativ geringen Auswirkungen.

Eigenkapitalisierung Unternehmen - Erhöhung ACE

Die Eigenkapitalisierung der Unternehmer soll nochmals gestärkt und steuerlich gefördert werden, und zwar durch Anhebung der hypothetischen Zinsen auf die Eigenkapitalisierung. Die ACE Begünstigung besteht nunmehr seit 2 Jahren und hat steuerlich für viele Betriebe sehr viel größere Vorteile gebracht als anfangs angenommen. Davon profitieren können nur Betriebe in ordentlicher – doppelter Buchführung, wobei die Berechnung unterschiedlich für Einzelbetriebe (und Familienbetriebe) und Personengesellschaften (OHG, KG) einerseits und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) andererseits durchzuführen ist. Bei Kapitalgesellschaften ist lediglich das im Zeitraum eingebrachte neue Kapital bzw. die nicht ausgeschütteten Gewinne relevant, wodurch der Vorteil zumeist bescheiden ausfällt. Bei Einzelbetrieben und Personengesellschaften hingegen wird als Basiswert der gesamte sich am Jahresende in der doppelten Buchhaltung unter dem Eigenkapital (Jahresgewinn, Reserven, Aufwertungen, Kapitaleinzahlungen, ...) befindliche Betrag herangezogen, wodurch sich oft beträchtliche Summen ergeben, ohne dass man speziell Mittel zuführen müsste. Der so ermittelte Betrag wird mit dem Faktor von bisher 3% (= hypothetische Zinsen) multipliziert und stellt den Steuerfreibetrag für das Unternehmen dar. Dieser Prozentsatz soll nun für 2014 auf 4%, für 2015 auf 4,5% und für 2016 auf 4,75% angehoben werden. Es kann sich rentieren, Betriebe in vereinfachter Buchhaltung trotz der Mehrkosten für die Ausarbeitung der selben in die ordentliche – doppelte Buchführung zu überstellen und die entsprechenden Steuervorteile zu nutzen.

Aufwertung Betriebsgüter

Die im Jahr 2008 mögliche Aufwertung von Betriebsgütern (vorerst nur für Kapitalgesellschaften) wird neu aufgelegt, wobei diesmal eine relativ hohe Ersatzsteuer von 16% (für abschreibbare Güter) bzw. 12% (für nicht abschreibbare Güter) vorgesehen ist. Die aufgewerteten Güter befinden sich dann 2 Jahre unter Steueraussetzung und können ab dem 3. Jahr auf den erhöhten Betrag abgeschrieben werden. Bei Veräußerung kann der aufgewertete Betrag erst ab dem 4. Jahr beansprucht werden.

Ebenso wird eine Aufwertung von Beteiligungen vorgesehen, sofern sich diese Beteiligungen im Anlagevermögen des Betriebes befinden und eine Kontrollbeteiligung darstellen.

Verrechnung von Steuerguthaben

Das vor einigen Jahren für die Mehrwertsteuer eingeführte Kontrollverfahren vor der Verrechnung derselben mit anderen Steuern (sogenannte horizontale Verrechnung) soll nun auch auf weitere Steuern ausgedehnt werden. So soll ab 2014 auch die Verrechnung von Irpaf, Ires, Irap, Steuereinbehalten, Lohnsteuern, Ersatzsteuern, sofern der Betrag 15.000 € übersteigt, nur mehr nach vorheriger Bestätigung durch einen Wirtschaftsberater (oder durch das Überwachungsorgan) erfolgen dürfen.

Weitere Änderungen

Die Absetzbarkeit der persönlichen Spesen in der Steuererklärung (z.B. Arztspesen, Zinsen, Unfallversicherung, ...) soll überarbeitet werden, wobei wohl auch der anzuwendende Prozentsatz (derzeit 19%) herabgesetzt werden soll (auf 18%, dann auf 17%).

Ebenso sollen bestimmte Steuerguthaben (crediti d'imposta, z.B. Tankstellen, Autotransporteure, ...) reorganisiert oder gar gestrichen werden.

Die Steuer auf Finanzprodukte soll von 0,15% auf 0,2% angehoben werden.

Der Solidaritätsbeitrag für Einkommen über 300.000 € soll in Höhe von 3% beibehalten werden.

Die IMU soll durch die Trise ergänzt werden, welche sich wiederum aus 2 neuen Gemeindesteuern zusammensetzt: die Tari, welche dann die Müllgebühren ersetzen soll, und die Tasi, welche allgemein für die von der Gemeinde erbrachten Dienste anfällt und de facto die IMU ergänzt.

Bei der IMU selbst sollten sich nicht allzu große Änderungen ergeben, wobei positiv hervorzuheben wäre, dass diese für Betriebsimmobilien rückwirkend ab 2013 in Höhe von 20% des gezahlten Betrages von der Steuergrundlage abgezogen werden kann.

Im Gegenzug sollen für nicht vermietete Zweitwohnungen, welche sich im selben Gemeindegebiet wie die Erstwohnung befinden, wieder die Katasterwerte (zu 50%) als Steuergrundlage der Irpef dienen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, Oktober 2013